

Prozess- und Verfahrenskostenkostenhilfe (PKH, VKH)



Was bedeutet Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Ist es notwendig, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten oder sich in einem solchen zu verteidigen, so kann bei geringem Einkommen und Vermögen die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe - abgekürzt: PKH oder VKH beantragt werden. Im Falle der Gewährung von PKH oder VKH werden die **eigenen Kosten** der Prozessführung ganz oder teilweise vom Staat getragen.

➔ Ein **Kostenrisiko** bleibt dennoch: Wer den Prozess **verliert, muss** - auch im Falle gewährter PKH - die **Kosten des Gegners** tragen.

Wer hat Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

1. Die Partei, deren angestrebtes Klageverfahren oder die hiergegen beabsichtigte Rechtsverteidigung **hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist**.
2. Außerdem darf die antragstellende Partei **persönlich und wirtschaftlich nicht in der Lage sein, den Prozess zu führen**.

Sie muss ihr Vermögen einsetzen, soweit dies unter Beachtung des **§ 90 SGB XII zumutbar ist**.

Sie muss auch ihr Einkommen einsetzen. Von diesem werden die in § 115 Abs. 1 ZPO bezeichneten Beträge abgesetzt und nach dem so ermittelten **einzusetzenden Einkommen** werden die monatlichen Raten für die Rückzahlung der PKH oder VKH in **Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens** festgesetzt.

Beträgt die Rate hiernach **weniger als 10,00 €** wird **ratenfreie PKH oder VKH** gewährt.

Beträgt das einzusetzende Einkommen **mehr als 600,00 €** wird die Rate auf 300 € zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 € übersteigt, festgesetzt.

PKH oder VKH werden nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen würden (§ 115 Abs. 4 ZPO).

Es sind insgesamt höchstens **48 Monatsraten aufzubringen (§ 115 Abs. 2 ZPO)**. Während dieser Zeit ist die Partei, der PKH oder VKH bewilligt wurde, **verpflichtet**, wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dem Gericht zum jeweiligen Verfahren mitzuteilen und die durch das Gericht verlangten Erklärungen unter Verwendung des amtlichen Formulars unverzüglich abzugeben.

Stand: November 2014

Herausgeber :

Der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg

Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin

Anderenfalls kann die Bewilligung der PKH oder VKH wieder aufgehoben werden.

- ➔ Ein Anspruch auf PKH oder VKH besteht **nicht**, wenn eine **Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten des Verfahrens übernimmt**.

Wie und Wo erhält man Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag**. In dem Antrag ist der **Streitfall unter Benennung aller Beweismittel ausführlich darzustellen**.

Dem Antrag muss außerdem die als **amtliches Formular** bei Gerichten und Rechtsanwälten erhältliche **„Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“** beigefügt werden. Die hierin abgegebenen Erklärungen sind durch **aktuelle Belege** nachzuweisen.

Der Antrag ist bei dem für den Streitfall zuständigen **Prozessgericht, in den Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung** bei dem zuständigen **Vollstreckungsgericht** zu stellen.

Er kann für die Partei durch ihren Rechtsanwalt gestellt oder von der Rechtsantragstelle des für den Wohnort der Partei zuständigen Amtsgerichts aufgenommen werden.

Stand: November 2014

Herausgeber :

Der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg

Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin